

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 102

1. Novelle der 5. Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit BGBl. II Nr. 511/2021 wurde der Lockdown bis zum 11. Dezember 2021 verlängert. Es wurden mit der Novelle auch einige Anpassungen vorgenommen. Eine Übersicht der aktuellen Maßnahmen finden Sie auf der [Homepage des Gesundheitsministeriums](#). Für die Gemeinden sind folgende Bereiche besonders relevant:

Gültigkeitsdauer Impfnachweis:

Ab dem 6. Dezember 2021 wird die Gültigkeitsdauer der Impfzertifikate von 12 Monaten auf neun Monate verkürzt. Um ein kurzfristiges Auslaufen von aktuell gültigen Impfnachweisen zu verhindern, wurde eine entsprechende Übergangsregelung vorgesehen. Demnach bleiben für Genesene mit Erstimpfung die Zertifikate bis einschließlich 11. Dezember gültig. Angedacht ist laut Gesundheitsministerium ein längerer Übergangszeitraum, um ausreichend Zeit für die Inanspruchnahme einer weiteren Impfung sicherzustellen.

Elementare Bildungseinrichtungen, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter:

Nunmehr sind die PCR-Tests zumindest zwei Mal pro Woche vom Personal zu absolvieren und nachzuweisen. Die Pflicht gilt nicht, sofern entsprechende Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Diesfalls kann auch ein Antigentest von einer befugten Stelle (z.B. Gemeinde) vorgewiesen werden. Antikörpernachweise werden nicht mehr als Nachweis anerkannt.

Nikolausbesuche:

Laut [FAQ](#) des Gesundheitsministeriums sind diese zulässig, da der Nikolausbesuch für die jeweiligen Darsteller:innen einen beruflichen Zweck darstellt. Dies gilt auch, wenn er von einem Verein durchgeführt wird. Folgende Regeln sind beim Nikolausbesuch zu beachten:

Für die Darsteller:innen gilt:

- Nachweispflicht im Sinne der 3G-Regel,
- Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske, sofern kein Nachweis im Sinne der 2G-Regel erbracht werden kann und
- es dürfen insgesamt nur drei Darsteller:innen (z.B. Nikolaus, Krampus und ein Engel) anwesend sein.

Die besuchten Kinder und Eltern benötigen keinen Nachweis im Sinne der G-Regel und müssen keine FFP2-Maske tragen. Während des Nikolausbesuchs dürfen jedoch keine weiteren Gäste (aus fremden Haushalten) empfangen werden, da dies ein Verstoß gegen die Ausgangsregelungen darstellt würde.

Nicht-öffentliche Sportstätten im Freien:

Zur generellen Regelung siehe Informationsschreiben Nr. 100. Die Vorgaben wurden mittlerweile verschärft, nunmehr darf der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten (z.B. Eislaufplatz) Personen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Die Regel gilt nicht für allgemein zugängliche Sportstätten wie öffentliche Langlaufloipen, Rodelbahnen, Seeszüge (Eislaufen) etc. Bei der Sportausübung im Freien, außerhalb von Sportstätten, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung.

Anbei finden Sie den Kunsttext der 5. Notmaßnahmenverordnung in der Fassung der 1. Novelle sowie die rechtliche Begründung des Gesundheitsministeriums dazu.

Mit freundlichen Grüßen

02. Dezember 2021

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

